

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/548

Genehmigungen: Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Briefzentrum der Post in Härkingen (Projekt REMA) / Härkingen/Gunzgen: Kantonaler Nutzungsplan "Briefzentrum Härkingen" / Härkingen: Teil-GEP Kant. Industriezone Briefzentrum Härkingen / Härkingen: Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie temporäre Grundwasserabsenkung

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Post beabsichtigt zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit die Briefverarbeitung neu zu organisieren (Projekt REMA, Reengineering Mailprocessing). Anstelle der heutigen 18 Zentren soll die Briefverarbeitung bis 2009 in drei neue Hauptzentren in den Regionen Lausanne/Yverdon, Gäu/Olten/Aarau und Zürich erfolgen. Das Konzept mit den 3 Hauptzentren soll ergänzt werden mit 6 Subzentren. Als möglicher Standort für ein Hauptzentrum in der Region Gäu/Olten/Aarau wurde unter anderem auch ein Standort in der Gemeinde Härkingen ausgewählt.

Als Voraussetzung für die Erstellung eines neuen Briefzentrums in Härkingen beantragt das Bau- und Justizdepartement die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 für das Briefzentrum der Post in Härkingen (Projekt REMA) umfassend

- Erweiterung des Siedlungsgebietes von Härkingen um 7.5 ha
- Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes von überörtlicher Bedeutung
- Festsetzung als Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung

sowie die kantonale Nutzungsplanung umfassend

- Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
- Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen
- Erschliessungsplan Gleisanlagen, Strassen- und Baulinienplan
- Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht

zur Genehmigung.

Zusätzlich beantragt die Gemeinde Härkingen den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) kant. Industriezone Briefzentrum Härkingen umfassend

- Situationsplan 1:2'000
- Bericht mit Hydraulischer Berechnung

zur Genehmigung.

2. Erwägungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 und zur kantonalen Nutzungsplanung

2.1 Projekinhalt

Das Briefzentrum in Härkingen beansprucht eine Fläche von 7.5 ha neu einzuzonenden Landes, die Halle für die Briefverarbeitung hat die Ausmasse 145 x 265 m und eine maximal zulässige Höhe von 22 m (im Bereich des Hochregallagers). Es sind 350 Parkplätze geplant (330 für Angestellte und 20 für Besucher). Das Verkehrsaufkommen beträgt 1070 PW-Fahrten und 13 Züge täglich sowie 950 Lastwagenfahrten pro Tag (diese Fahrten konzentrieren sich hauptsächlich auf die Zeitfenster von 05.00 – 07.00 Uhr und 19.00 – 22.00 Uhr).

Die kantonalen Nutzungspläne regeln die Anordnung und Gestaltung des Neubaus für das Briefzentrum der Post in Härkingen und die Ausscheidung einer zweckgebundenen kantonalen Industriezone in Härkingen und die Sondernutzungszone für Geleiseanlagen in den Gemeinden Härkingen und Gunzgen. Sichergestellt wird die bahnseitige Erschliessung mit Anschlussgleisen in den Gemeinden Härkingen und Gunzgen sowie die strassenseitige Erschliessung ab der Egerkingerstrasse in Härkingen. Der zugehörige Raumplanungsbericht macht Angaben zum Projekt und erklärt die planerische Behandlung gestützt auf die raumplanerische Vorabklärung und das durchgeführte Anpassungsverfahren zum kantonalen Richtplan. Der Umweltverträglichkeitsbericht macht Angaben zu den Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 wurde in der Zeit vom 13. Februar bis zum 13. April 2004 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 7 Eingaben ein. Unter den 7 Eingaben sind die Stellungnahmen der Kantone Aargau und Bern, welche keine Einwendungen gegen das Briefzentrum haben. Auch die Eingabe des Verkehrsclub der Schweiz (VCS) stellt keine grundsätzliche Opposition dar, sondern macht konkrete Hinweise für die Projektoptimierung im Nutzungsplanverfahren. Die Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu wurde anlässlich einer Konferenz ausführlich besprochen und als kritisches Votum nicht aber als formelle Einwendung im Sinne des Richtplanverfahrens (§ 64 Abs. 2 PBG) betrachtet und entsprechend mit Brief des Vorstehers Bau- und Justizdepartementes am 14. Mai 2004 beantwortet.

Zu den 3 verbleibenden Einwendungen der Gemeinden Egerkingen, Gunzgen und Neuendorf nahm das Bau- und Justizdepartement im Auswertungsbericht vom Oktober 2004 Stellung. Beschwerden liegen keine vor.

2.3 Verfahren der Nutzungsplanung

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) hat das Bau- und Justizdepartement, nach vorheriger Anhörung der direkt betroffenen Gemeinden Härkingen und Gunzgen den kantonalen Nutzungsplan in der Zeit vom 12. März bis zum 13. April 2004 öffentlich aufgelegt. Eine zweite öffentliche Auflage aufgrund von Projektänderungen erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 2004 bis zum 14. Januar 2005.

Während der 1. Auflagefrist sind zehn Einsprachen eingegangen:

1. Peter und Ursula Annaheim-Schürmann, Bühlstrasse 40, 4622 Egerkingen
2. Christine und Thomas Baumann, Baumgartenstrasse 14, Egerkingen
3. Matteo und Yolanda Lombardo, Bühlstrasse 3, 4622 Egerkingen
4. Marco und Silvia Riedi, Bühlstrasse 1, 4622 Egerkingen
5. Bruno von Rohr, Tannackerstrasse 2, 4622 Egerkingen
6. Hermann Rudolf von Rohr, Mattenhof 1, 4622 Egerkingen
7. Hugo und Madlene von Rohr, Bühlstrasse 46, Egerkingen
8. Esther und Ernst Schneider, Schlegelhof, 4622 Egerkingen
9. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen
10. Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsiten.

Während der 2. Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen die aber nach Verhandlungen wieder zurückgezogen wurde. Gestützt auf § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entscheidet der Regierungsrat über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes.

2.4 Behandlung der Einsprachen

- 2.4.1 Einsprachen von Peter und Ursula Annaheim-Schürmann, Bühlstrasse 40, 4622 Egerkingen
- 2.4.2 Einsprache von Christine und Thomas Baumann, Baumgartenstrasse 14, Egerkingen
- 2.4.3 Einsprache von Matteo und Yolanda Lombardo, Bühlstrasse 3, 4622 Egerkingen
- 2.4.4 Einsprache von Esther und Ernst Schneider, Schlegelhof, 4622 Egerkingen
- 2.4.5 Einsprache von Marco und Silvia Riedi, Bühlstrasse 1, 4622 Egerkingen
- 2.4.6 Einsprache von Hugo und Madlene von Rohr, Bühlstrasse 46, Egerkingen

Zur Einsprache berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 69 i.V. m. § 16 PBG). Der Gesetzgeber will mit dieser Einschränkung der Legitimation die Popularbeschwerde verhindern und nur zum Rechtsmittel zulassen, wer von der angefochtenen Nutzungsplanung mehr betroffen ist als irgend ein Einwohner. Den Einsprechern, welche im Übrigen in der Nachbargemeinde wohnen, fehlt es allein schon aufgrund der Distanz ihres Eigentums bzw. Besitzes zum Plangebiet an der näheren Beziehung zum Streitgegenstand und somit am Berührtsein. Sie legen auch nicht dar, warum sie durch die angefochtene Pla-

nung mehr betroffen sind als irgend jemand. Auch verkehrliche Auswirkungen oder relevante Immissionen sind für die Einsprecher nicht zu erwarten. Auf die Einsprachen ist deshalb nicht einzutreten. Selbst wenn man darauf eintreten würde, müssten die Einsprachen abgelehnt werden. Sämtliche umweltrelevanten Aspekte, wie auch jene welche in den oben unter Ziffer 2.4.1 bis 2.4.6 genannten Einsprachen angesprochen wurden, sind in der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle im Rahmen der 1. Stufe UVP vom 23. Juni 2004 behandelt und überprüft worden. Auch kommt die Umweltschutzfachstelle in ihrer definitiven Beurteilung im Rahmen der 2. Stufe UVP vom 31. Januar 2005 zum Schluss, dass der Mehrverkehr ausser bei der Liegenschaft am Mattenhof 1 in Egerkingen zu keinen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) führt.

2.4.7 Einsprache von Hermann Rudolf von Rohr, Mattenhof 1, 4622 Egerkingen

Der Einsprecher ist legitimiert, da die Liegenschaft am Mattenhof 1 gemäss den Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht durch den Zusatzverkehr des Projektes betroffen ist.

Aufgrund der bereits ausgeführten Massnahmen und den gewährten Erleichterungen gemäss dem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (TSP vom 5. Juni 1998) gilt der Mattenhof für den Strassen-eigentümer (als Anlagehalter) bereits als lärmtechnisch saniert. Trotz der vorgenommenen Sanierungen weist der Mattenhof Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes an der Nordfassade (Dachfenster) und der Westfassade (Dachgeschoss) auf. Bei den betroffenen Fenstern wurden Schallschutzfenster eingebaut und Erleichterungen gemäss Art. 14 und 15 LSV beantragt und durch den Regierungsrat gewährt.

Für die Beurteilung des vom Briefzentrum induzierten Verkehrs ist Art. 9 LSV massgebend, wonach der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter Anlagen nicht dazu führen darf, „dass

- a. durch die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte IGW überschritten werden oder
- b. durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.“

Die Anwendung dieser Bestimmung in der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle im Rahmen der 1. Stufe UVP vom 23. Juni 2004 auf die Liegenschaft Mattenhof hat gezeigt, dass eine differenzierte Abklärung des Sachverhaltes in der 2. Stufe der UVP erforderlich ist. So wurden dann im Umweltverträglichkeitsbericht für die 2. Stufe der UVP (Baubewilligung) die Auswirkungen des Strassenlärms auf die lärmempfindlichen Räume der Liegenschaft Mattenhof 1 genau untersucht.

Die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle im Rahmen der 2. Stufe UVP vom 31. Januar 2005 hat gezeigt, dass bei der Liegenschaft am Mattenhof 1 der Mehrverkehr (bedingt durch die neue Anlage) in den Nachtstunden wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen (> 1 dB(A)) verursacht. Somit ist mit geeigneten Lärmschutzmassnahmen dafür zu sorgen, dass ein Konflikt mit Art. 9 lit. b der LSV vermieden werden kann. Mit den vorgeschlagenen baulichen Massnahmen (Dachaufbau oder Lärmschutzwand) im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 2. Stufe kann der Immissionsgrenzwert IGW in der Nacht bei den massgebenden Fenstern eingehalten werden. Deshalb empfiehlt das Amt für Umwelt die Realisierung einer 100 m langen und 1.5 m hohen Lärmschutzwand (LSW) und stellt folgenden Antrag:

Die Lärmschutzmassnahmen, welche die Einhaltung von Art. 9 LSV bei der Liegenschaft Mattenhof 1 in Egerkingen sicherstellen, sind unter Federführung des Amtes für Verkehr und Tiefbau bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens zu realisieren. Die Verteilung der Kosten auf die Verursacher erfolgt auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 4 der Lärmschutzverordnung (LSV).

Damit wird der Einsprache im wesentlichen entsprochen. Mit der LSW kann nicht nur das betroffene Fenster (Dachflächenfenster) vor Lärm geschützt werden, sondern auch die Freiräume der ganzen Liegenschaft.

Bezüglich des Eisenbahnlärms ist folgende Feststellung zu machen: Der in der Nacht als sehr lästig empfundene „Wiederhall“, welcher aufgrund der Gebäudefronten des bestehenden Paketpostzentrums und des projektierten Briefzentrums durch das Vorbeifahren der Züge entsteht, kann subjektiv tatsächlich störend sein. Der Abstand zwischen der Liegenschaft und der Eisenbahnstrecke beträgt 350 m. Mit der daraus resultierenden Abstandsdämpfung von ca. 25 db (A) wird der Immissionsgrenzwert in der Nacht von 55 dB (A) auch mit einem Reflexionszuschlag (Widerhall) eingehalten.

Der Einsprecher, Hermann Rudolf von Rohr, Egerkingen hat die oben genannten Ergebnisse akzeptiert und die Einsprache am 5. Februar 2005 zurückgezogen.

2.4.8 Einsprachen der Einwohnergemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten

Das Bau- und Justizdepartement führte am 30. Juni und 9. August 2004 Aussprachen und Verhandlungen mit Vertretern der einsprechenden Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten durch. Dabei zeigte sich, dass die Einsprachen eher eine (verständliche) politische Manifestation als Ausdruck der Besorgnis über die mit der intensiven Nutzung verbundenen Verkehrsprobleme im Gäu, als ein Rechtsmittel darstellen und demzufolge formell nicht darauf einzutreten wäre. Insbesondere auch deshalb, weil die Gemeinden nicht darlegen konnten, warum der angefochtene Nutzungsplan selbst rechtswidrig oder qualifiziert unzweckmässig sei oder der übergeordneten Planung widersprechen soll und deshalb nicht zu genehmigen ist. Den generellen nutzungs-, verkehrsplanerischen und umweltrelevanten Anliegen der Gemeinden im Gäu kann wie folgt entsprochen werden:

Aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinde Egerkingen und Oberbuchsiten erfolgten zusätzliche Abklärungen durch das Amt für Raumplanung bei den betreffenden Fachstellen, insbesondere beim Amt für Verkehr und Tiefbau. Die wesentlichen Ergebnisse können wie folgt festgehalten werden:

- Die generell hohe Belastung des Kantonsstrassennetzes vermag an der Rechtmässigkeit des Nutzungsplanes nichts zu ändern. Auch schliesst die Umweltschutzgesetzgebung den Neubau von Anlagen in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, grundsätzlich nicht aus. Sowohl die Luftreinhalteverordnung (LRV) als auch die Lärmschutzverordnung (LSV) schreiben aber vor, wie im Falle von Grenzwertüberschreitungen vorzugehen ist (Art. 9 und Art. 31 – 34 der Luftreinhalteverordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 [LRV, SR 814.318.142.1], Art. 9 LSV). Das Briefzentrum vermag diese rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Aufgrund der starken Vorbelastung der Region wurden zahlreiche vorsorgliche Massnahmen ins Projekt integriert, welche die Zusatzbelastungen minimieren sollen (siehe beispielsweise § 15 der Sonderbauvorschriften). So ist die vorge-

sehene Nutzung zonenkonform, umweltverträglich und weist rechtlich (§ 28 PBG) eine genügende Erschliessung auf.

- Das von der Einwohnergemeinde Egerkingen erwünschte Begehren, dass für die Zu- und Wegfahrten des Briefzentrums die Verpflichtung aufzunehmen ist, dass die Lastwagen die Autobahn und nicht die Hauptstrasse zu benutzen haben, ist in Anbetracht der vorhandenen Randbedingungen unverhältnismässig und käme faktisch einem Lastwagenfahrverbot auf der Hauptstrasse zwischen Egerkingen und Oensingen gleich, was jedoch wegen der Netzfunktion der Hauptstrasse und aus Präjudizgründen nicht durchsetzbar wäre, weil der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr nicht mehr gewährleistet werden könnte. Das Bau- und Justizdepartement unterstützt jedoch freiwillige Massnahmen zu Verkehrslenkung, auch beim Briefzentrum. Deshalb hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) mit Brief vom 20. August 2003 sämtliche Logistikbetriebe in den Industriezonen Gäu aufgefordert, eine Verkehrsumlagerung soweit möglich auf die Autobahn mit Anschluss Egerkingen vorzunehmen. Erste positive Erfahrungen mit freiwilligen Massnahmen zur Verkehrslenkung bei den Betrieben und eine entsprechende Wirkung sind bereits festgestellt worden.
- Mit dem vorgesehenen Controlling, im folgenden Beschluss unter Ziffer 5.12, werden die im vorliegenden Projekt getroffenen Annahmen betreffend Verkehrsentwicklung durch das Bau- und Justizdepartement periodisch überprüft und sofern notwendig, Massnahmen angeordnet. Die Mitwirkung der Einwohnergemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten wird gewährleistet: die genauen Regelungen zum Controlling und zu den Massnahmenkonzepten müssen in einem separaten Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn, den Gemeinden Härkingen, Egerkingen und der Betreiberin des Briefzentrums noch geregelt werden (§ 17 Abs. 7. Sonderbauvorschriften). So ist diesem Vertrag auch die Mitsprache der „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“ ausdrücklich festzuschreiben. Zudem ist in § 17 der Sonderbauvorschriften folgende Ergänzung aufzunehmen: „Bei allen Entscheiden und Festlegungen, welche den Verkehr betreffen und Abweichungen zu den Angaben in den Gesuchsunterlagen führen, sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Die Gemeinden Egerkingen, Gunzgen und Oberbuchsiten sind über das Controlling zu informieren.“
- Die Schichtwechselzeiten werden mit Rücksicht auf die Kapazitätsgrenzen des umgebenden Strassennetzes und den Tagesgang des Gesamtverkehrs festgelegt (§ 17 Abs. 5 Sonderbauvorschriften). Basierend auf die verkehrstechnischen Abklärungen des Büros KFB, Olten, weisen die kritischen Knotenpunkte mittelfristig in den Spitzenstunden keine entsprechende Leistungsreserve auf. Die Schichtwechselzeiten müssen deshalb nach Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau noch angepasst oder / und entsprechend wirksame flankierende Massnahmen eingeleitet werden (siehe in diesem Zusammenhang unter Ziffer 5.11 des folgenden Beschlusses).
- Gestützt auf den seinerzeitigen Beschluss der Lastwagenumfahrung Egerkingen sind flankierende Massnahmen (Einfahrtsbremsen und Querschnittsänderungen) in den Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten vorgesehen. Die dazugehörigen Erschliessungspläne sind mit Ausnahme des Zentrums Oberbuchsiten bereits rechtskräftig. Die Realisierung ist gemäss Strassenbauteilprogramm in den Jahren 2004 / 2005 vorgesehen und bereits in Ausführung begriffen. Ein Verbot, die Kantonsstrassen zu befahren, ist rechtlich nicht durchsetzbar und planerisch nicht gerechtfertigt.

- Die Studie „Optimierung der Autobahnanschlüsse im Gäu“ zeigt, dass die Sanierung bzw. Anpassung des Autobahnanschlusses in Egerkingen erste Priorität hat. Die bereits heute festzustellende, zeitweilige Überlastung des Autobahnanschlusses Egerkingen ist auch lufthygienisch unerwünscht, zumal das Gäu bereits heute eine unbefriedigende Luftqualität aufweist. Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist ein stetiger Verkehrsfluss anzustreben und „Stop an Go“- Situationen sind möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Planung zahlreiche Massnahmen ins Projekt integriert, welche die Verkehrsmenge insgesamt reduzieren (z.B.: Beschränkung der Fahrtenzahlen, ÖV-Anschluss). Zudem wurden Bestimmungen in die Sonderbauvorschriften aufgenommen, welche das Ziel haben, die grössten Verkehrsströme des Briefzentrums in Randzeiten zu verlegen, in denen das lokale Strassennetz noch nicht an seine Kapazitätsgrenzen stösst (siehe § 17 Sonderbauvorschriften und vorgenannte Bemerkungen zu den Schichtwechselzeiten). Damit die erforderlichen Verkehrskapazitäten und ein stetiger Verkehrsfluss weiterhin gewährleistet werden kann, hat das Amt für Verkehr und Tiefbau Sofortmassnahmen für den Autobahnanschluss Egerkingen in Auftrag gegeben. Die Federführung für diese Arbeiten liegt beim Amt für Verkehr und Tiefbau. Die Mitarbeit der Region, insbesondere der „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“ ist sichergestellt. Ebenso die Information und Mitwirkung der Gemeinde Egerkingen.

- Eine Einschränkung der Überbaubarkeit in den Industriezonen von Egerkingen und Oberbuchsitzen infolge der Zunahme von Schadstoffemissionen im Zusammenhang mit verschiedenen, regionalen Bauvorhaben ist nicht vorgesehen. Alle Betriebe, die der zugelassenen Nutzung entsprechen, sind vom Luftmassnahmenplan nicht betroffen. Diese Zusicherung gilt im Rahmen der Gesetzmässigkeit von Bauten und Anlagen, die keiner UVP-Pflicht unterstehen.

- Der grosse Kreisel auf der Hauptstrasse Egerkingen H5 / Expressstrasse wird 2005 wieder in das Strassenbauprogramm des Bundes (ASTRA) aufgenommen.

- Die Knotenumbauten auf der Hauptstrasse T5 werden in den Jahren 2005/07 realisiert.

- Im Zusammenhang mit dem Ausbau dieses Grosskreisels wird auch die gleichzeitig öffentlich aufgelegte und demnächst noch durch das UVEK zu genehmigende Lärmschutzwand entlang der Hauptstrasse H5 realisiert werden.

- Die Gemeinde Egerkingen verlangt eine verbindliche Zusage, wie und wann die grossräumige Lösung des Verkehrsknotens Egerkingen realisiert werden soll. Der Auftrag für das Studium von neuen Verkehrsführungen im Raum Egerkingen ist erteilt. Sobald diese erarbeitet sind, werden sie mit dem ASTRA besprochen. Da grundsätzlich Änderungen der Autobahnanschlüsse – im Falle Egerkingen muss davon ausgegangen werden – vom Bundesrat genehmigt werden müssen und die erforderlichen Geldmittel durch das ASTRA bereitgestellt werden, ist eine verbindliche Zusage im heutigen Zeitpunkt unmöglich. Hingegen kann bestätigt werden, dass der Kanton diese Angelegenheit prioritär behandelt. So soll bei der zur Zeit in Bearbeitung stehenden Studie für die Optimierung und Sanierung des Autobahnanschlusses Egerkingen unter anderem auch die Variante geprüft werden, den Anschluss in die T5 östlich des Dorfeinganges mittel- bis langfristig zu verlegen.

- Es ist bekannt, dass sich die Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten im Rahmen des Gesamtverkehrsprojektes Egerkingen an den Kosten von Bauwerken ausserhalb ihrer Gemeinden finanziell beteiligt haben und nicht bereit sind, weitere Erschliessungskosten zu tragen. Der Kanton würdigt die von den Gäuer Gemeinden eingeführte Beitragsleistung auf freiwilliger Basis, doch ist nicht vorgesehen, die Gemeinden zusätzlich mit Erschliessungsbeiträgen zu belasten.

Die Einwohnergemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten haben die oben genannten Ergebnisse akzeptiert. Die Einsprache von Oberbuchsiten wurde am 27. Januar 2005 zurückgezogen. Die Einsprache von Egerkingen wurde am 17. Februar 2005 zurückgezogen.

Im Übrigen sind sämtliche in den Einsprachen beider Gemeinden genannten umweltrelevanten Aspekte im Rahmen der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle im Rahmen der 1. Stufe UVP vom 23. Juni 2004 behandelt worden.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Das Vorhaben verfügt über eine Gebäudegrundfläche von 38'000 m² und soll zudem 350 Abstellplätze für PW's anbieten. Es überschreitet damit die massgebenden Schwellenwerte des Anlagentyps 11.4 („Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen“) und des Anlagentyps 80.6 („Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m² Lagerfläche“) im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht vom 23. Juni 2004 das Vorhaben unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen als "umweltverträglich", hält aber fest, dass es nötig ist das Projekt im Rahmen der UVP der 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) weiter zu optimieren. Die Anträge des Amtes für Umwelt im vorläufigen Beurteilungsbericht vom 5. März 2004 wurden im vorliegenden kantonalen Nutzungsplan vollumfänglich berücksichtigt.

2.6.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der definitiven Beurteilung vom 31. Januar 2005 im Rahmen der 2. Stufe UVP stellt die kantonale Umweltschutzfachstelle folgende Anträge:

2.6.3 Antrag zu den Sonderbauvorschriften

Antrag Ergänzung von § 17 Sonderbauvorschriften („Controlling der Fahrten“)

Bei allen Entscheiden und Festlegungen, welche den Verkehr betreffen und Abweichungen zu den Angaben in den Gesuchsunterlagen führen, sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Die Gemeinden Egerkingen, Gunzgen und Oberbuchsitzen sind über das Controlling zu informieren.

2.6.4 Antrag zur Aufnahme in den Regierungsratsbeschluss

Antrag ("Schichtwechselzeiten")

Spätestens ein Jahr vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) die Unterlagen bezüglich der vorgesehenen Schichtwechselzeiten einzureichen. Dabei dürfen in den Spitzenstunden von 7 bis 8 Uhr und von 16 bis 18 Uhr an Werktagen nicht mehr als durchschnittlich 50 PW-Fahrten pro Stunde erzeugt werden. Mit der Eingabe ans AVT ist auch das vorgesehene Controlling darzustellen.

Diese Begrenzung kann durch das AVT angepasst werden, wenn aufgrund einer Sanierung des Autobahnanschlusses Egerkingen die Verkehrsprobleme in den Spitzenstundenzeiten behoben oder reduziert sind.

Antrag ("Controlling")

Spätestens 6 Monate vor der Inbetriebnahme des Vorhabens hat die POST den Gemeinden Härkingen, Egerkingen und dem Kanton Solothurn einen Vertragsentwurf für das Controlling zur Diskussion vorzulegen.

Gleichzeitig hat sie dabei aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen sie sicherstellen will, dass die Fahrtenkontingente der Sonderbauvorschriften eingehalten werden.

Im Bereich der Eingangskontrolle und der Einfahrt zur Einstellhalle sind die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Controlling der Fahrten vorzunehmen.

2.6.5 Verlegung der Gleisanlagen, Rückversetzung der Stützmauer

Gemäss den Plänen 6366-HK-GA001 und 6366-HK-ZU001 soll die bestehende Stützmauer unter der Kantonsstrassenüberführung versetzt werden. Diese Anpassungsarbeiten gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft (DIE POST). Da mit dieser neuen Stützwand das Widerlager der Kantonsstrassenbrücke gefährdet werden könnte, sind entsprechend detaillierte Nachweise über die Stabilität und Statik (nach Rücksprache mit der Kunstbautenabteilung des Amtes für Verkehr und Tiefbau / AVT) zu erbringen. Diese Bauarbeiten bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, bevor eine Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt werden darf.

Das Industriegleis Egger geht voll zu Lasten dieser Firma und wird erst nach Auslösung durch die Firma Egger erstellt. Die beiden Industriegleise der Alcadis sind Ersatz für die beiden zu verlegenden Gleise zur Liegenschaft TTG. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Verlegung der beiden Gleise ab Kantonsstrassenunterführung (exkl. Anpassungen der Stützmauer beim Widerlager). Die Ausführung erfolgt im Rahmen des Totalunternehmerauftrages durch die Post. Nach Fertigstellung erfolgt die Abrechnung zwischen der Post und dem Kanton. Die übrigen Gleisanpassungen oder Er-

gänzungen werden durch die Post verursacht und gehen zu deren Lasten. In den beiden Plänen ist deshalb die genaue Abgrenzung der Bauherrschaften festzulegen (ev. unterschiedliche Farben).

Antrag:

Für die Rückversetzung der Stützmauer unter der Kantonsstrassenüberführung müssen die definitiven Pläne und Berechnungen dem Amt für Verkehr und Tiefbau zur Genehmigung eingereicht werden, vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Diese Bauarbeiten bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, bevor eine Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt werden darf. Das Brückenwiderlager ist rechtzeitig zu vermessen und während der Bauausführung regelmässig zu kontrollieren. Sollten trotz der vorgesehenen Massnahmen, während oder bis 5 Jahre nach den Bauarbeiten, Setzungen am Widerlager auftreten, müssten die Brückenlager entsprechend angepasst werden. Sämtliche Kosten gehen in jedem Falle voll zu Lasten der Bauherrschaft (Die Post).

2.6.6 Vorschläge des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) für Massnahmen

Die vom VCS eingereichten „Vorschläge im Sinne von Denkanstössen“ werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Härkingen sowie der Post als Betreiberin des Briefzentrums geprüft. Dabei handelt es sich einerseits um die Verbesserung der Erschliessung für Fussgänger und Zweiradfahrer vom Bahnhof Egerkingen zum Briefzentrum und andererseits um einen Betriebsbus, der auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden Rücksicht nimmt und vor allem auf die Schichtwechsel abgestimmt ist. Letzteres ist bereits in § 16 der Sonderbauvorschriften verankert. Zusätzlich ist die Gemeinde Härkingen bereit, Lösungen für Fussgänger und Velofahrer zu studieren. Sie hat deshalb eine Studie in Auftrag gegeben.

3. **Erwägungen zum Teil-GEP**

Die Gemeinde Härkingen verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2454 vom 23. September 1997. Dieser GEP berücksichtigt das Siedlungsgebiet gemäss dem damaligen Zonenplan und damit nur ein kleiner Teil der für das Briefzentrum erforderlichen Industriezone.

Mit dem vorliegenden Teil-GEP werden die Grundsätze für die Art der Entwässerung in der neuen Industriezone festgelegt und mit dessen Genehmigung die planungsrechtliche Voraussetzung betreffend die Abwasserentsorgung geschaffen. Die öffentliche Auflage in Härkingen wurde vom 18. November 2004 bis zum 20. Dezember 2004 durchgeführt. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen am 11. Januar 2005 den Teil-GEP genehmigen.

Das Amt für Umwelt hat den Teil-GEP geprüft, er ist recht- und zweckmässig und daher zu genehmigen.

4. **Erwägungen zum Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie zur temporären Grundwasserabsenkung**

Das Vorhaben befindet sich im ergiebigen Grundwasserstrom des Gäu im Gewässerschutzbereich A_u. Der höchste Grundwasserspiegel (HGW) liegt im Projektgebiet auf ca. 427.50 m.ü.M., der mittlere Grundwasserspiegel (MGW) auf 425.25 m.ü.M.. Das Gebäude wird generell auf 426.70 m.ü.M. fundiert, einzelne Streifen- und Stützenfundamente reichen bis 425.42 m.ü.M.. Somit findet ein Einbau unter den HGW statt, der MGW wird nicht unterschritten.

Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 15 Abs. 1 kant. Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) sowie einer Bewilligung nach Art. 32 Abs. 2 lit. b & e der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), sofern sie sich in den besonders gefährdeten Bereichen A_u und Z_u befinden. Ferner bedürfen Grundwasserabsenkungen, bei denen nach Umfang und Dauer beachtliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglich sind, einer Bewilligung nach § 15 Abs. 2 WRG.

Das Vorhaben bedarf somit einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 15 Abs. 1 & 2 WRG sowie einer Bewilligung nach Art. 32 Abs. 2 lit. b & e GSchV. Um diese Bewilligung wurde mit Gesuch vom 20. Januar 2005 mittels offiziellem Gesuchsformular sowie dem dazugehörigen geologischen Gutachten ersucht.

Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen und grossräumigen Grundwasserhältnisse zu erwarten. Die Bewilligung für den Einbau unter den HGW sowie die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit kann somit erteilt werden.

5. Beschluss

Gestützt auf die §§ 58, 65 und 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 8. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), Art. 32 Abs. 2 lit. b und e der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 Abs. 1 und 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12), §§ 53 und 56 des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 5.1 Der Kantonale Richtplan 2000 wird angepasst.
- 5.2 Unter dem Beschluss SW-2.1.1: Festsetzung des Siedlungsgebietes in Härkingen (RRB Nr. 1768 / 28.8.2001) wird neu aufgenommen: Erweiterung des Siedlungsgebietes um 7.5 ha für das Briefzentrum der Post (Projekt REMA).
- 5.3 Unter dem Beschluss SW-4.2.1 wird neu aufgenommen: Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes von überörtlicher Bedeutung Gäu um 7.5 ha für das Briefzentrum der Post in Härkingen (Projekt REMA).
- 5.4 Unter dem Beschluss SW-4.5.1: Industrieanlagen von überörtlicher Bedeutung wird neu aufgenommen: Abstimmungskategorie Festsetzung: Briefzentrum der Post in Härkingen (Projekt REMA).
- 5.5 Der kantonale Nutzungsplan umfassend

- Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
- Sondernutzungsplan Gleisanlagen
- Erschliessungsplan Gleisanlagen, Strassen- und Baulinienplan

in den Gemeinden Härkingen/ Gunzgen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

- 5.6 Die Einsprache von Hermann Rudolf von Rohr ist zufolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Die Lärmschutzmassnahmen, welche die Einhaltung von Art. 9 LSV bei der Liegenschaft Mattenhof 1 in Egerkingen sicherstellen sind unter Federführung des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens zu realisieren. Die Verteilung der Kosten auf die Verursacher erfolgt auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 4 LSV.
- 5.7 Auf die Einsprachen von Peter und Ursula Annaheim-Schürmann, Christine und Thomas Baumann, Matteo und Yolanda Lombardo, Esther und Ernst Schneider, Marco und Silvia Riedi, Bruno von Rohr, Hugo und Madlene von Rohr, alle in Egerkingen wohnhaft, wird nicht eingetreten.
- 5.8 Die Einsprachen der Einwohnergemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten sind zufolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 5.9 Die beiden Industriegleise der Alcadis sind Ersatz für die beiden zu verlegenden Gleise zur Liegenschaft TTG. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Verlegung der beiden Gleise ab Kantonsstrassenunterführung (excl. Anpassungen der Stützmauer beim Widerlager). Die Ausführung erfolgt im Rahmen des Totalunternehmerauftrages durch die Post. Nach Fertigstellung erfolgt die Abrechnung zwischen der Post und dem Kanton. Die übrigen Gleisanpassungen oder Ergänzungen werden durch die Post verursacht und gehen zu deren Lasten.
- 5.10 Für die Rückversetzung der Stützmauer unter der Kantonsstrassenüberführung müssen die definitiven Pläne und Berechnungen dem Amt für Verkehr und Tiefbau zur Genehmigung eingereicht werden, vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Diese Bauarbeiten bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, bevor eine Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt werden darf. Das Brückenwiderlager ist rechtzeitig zu vermessen und während der Bauausführung regelmässig zu kontrollieren. Sollten trotz der vorgesehenen Massnahmen, während oder bis 5 Jahre nach den Bauarbeiten, Setzungen am Widerlager auftreten, müssten die Brückenlager entsprechend angepasst werden. Sämtliche Kosten gehen in jedem Falle voll zu Lasten der Bauherrschaft (Die Post).
- 5.11 Spätestens ein Jahr vor der Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) die Unterlagen bezüglich der vorgesehenen Schichtwechselzeiten einzureichen. Dabei dürfen in den Spitzenstunden von 7 bis 8 Uhr und von 16 bis 18 Uhr an Werktagen nicht mehr als durchschnittlich 50 PW-Fahrten pro Stunde erzeugt werden. Mit der Eingabe ans AVT ist auch das vorgesehene Controlling darzustellen.

Diese Begrenzung kann durch das AVT angepasst werden, wenn aufgrund einer Sanierung des Autobahnanschlusses Egerkingen die Verkehrsprobleme in den Spitzenstundenzeiten behoben oder reduziert sind.

5.12 Das Bau- und Justizdepartement überprüft periodisch (alle 3 Jahre) ab dieser Genehmigung die im Rahmen dieses Projektes getroffenen Annahmen betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrslenkung (Controlling). Die Gesuchstellerin liefert die zu diesem Zweck notwendigen Verkehrszahlen (PW-, LW-, LKW-Fahrten inkl. Verteilung auf die möglichen Fahrrouten). Die Kosten dafür werden anteilmässig auf die Schweizerische Post übertragen.

5.13 Der Teil-GEP Kant. Industriezone Briefzentrum Härkingen der Gemeinde Härkingen umfassend

- Situationsplan 1:2'000
- Bericht mit Hydraulischer Berechnung

wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

5.13.1 Dem Amt für Umwelt sind umgehend je fünf Exemplare der beiden Teil-GEP Dokumente einzureichen, alle ergänzt mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde

5.13.2 Die Detailprojektierung der Entwässerung ist gemäss diesem Teil-GEP vorzunehmen.

5.13.3 Für die Genehmigung von Versickerungen ist der Kanton zuständig. Die entsprechenden Gesuche sind bei der Baukommission Härkingen einzureichen, die sie an das Amt für Umwelt weiterleitet.

5.14 Der Neubau Briefzentrum auf GB Härkingen Nrn. 267 / 268 / 269 / 270 / 272 / 273 / 417 und 790 darf maximal 2.08 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 427.50 m.ü.M.) eingebaut, und während der Bauzeit dürfen bis höchstens 17'000 l/min Grundwasser abgepumpt werden unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

a. Die Bauausführung hat nach den am 20. Januar 2005 eingereichten und vom Amt für Umwelt genehmigten Plänen und Angaben im Gesuch des Büros BG Ingenieure und Berater AG, Lorystrasse 6a, 3000 Bern 5, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge etc. sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert mitzuteilen.

b. Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

c. Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem Amt für Umwelt jeweils schriftlich bekanntzugeben. Die Pumpproto-

kolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Wasserhaltung zwecks Rechnungsstellung der Konzessionsgebühr unaufgefordert zuzustellen.

- d. Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in den Meteorwasserkanal zur Dünnern abzuleiten. Bei der Einleitungsstelle in die Dünnern ist sicherzustellen, dass im Falle grosser Pumpmengen kein Ufersediment ausgewaschen wird. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein oder mehrere genügend gross dimensionierte Absetzbecken zu erfolgen.

Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

e. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

f. Die örtliche Bauleitung hat in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

g. Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

h. Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Das Bauwerk ist mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand absolut dicht zu gestalten (HGW = 427.50 m.ü.M.). Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen. Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das Amt für Umwelt zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

i. Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

j. Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

k. Die vorliegende Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird für eine Dauer von max. 12 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Bewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.

l. Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

m. Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

n. Die Bewilligung wird ausdrücklich unter Vorbehalt der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde erteilt. Mit den Bauarbeiten und der Nutzung darf nach § 7 Abs. 3 WRV erst nach der Zustellung der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.

o. Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt Meldung zu erstatten.

- 5.15 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Nutzungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 5.16 Wird das Briefzentrum der Schweizerischen Post (Projekt REMA, Reengineering Mailprocessing) nicht realisiert, fällt der mit diesem Beschluss genehmigte kantonale Nutzungsplan dahin und es können keine Ansprüche für eine Nutzung im Sinne einer Bauzone geltend gemacht werden, auch die Richtplanänderung wird aufgehoben.
- 5.17 Die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Genehmigung, die Projektierung sowie die wasserrechtliche Bewilligung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.-- sowie Fr. 2'335.--. Hinzu kommen die Aufwertungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 34'100.-- und des Teil-GEP von Fr. 1'000.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 1'849.45.--. Ferner ist eine einmalige Nutzungsgebühr für die Beanspruchung des Grundwasserdurchflusses im Betrag von Fr. 47'200.-- zu entrichten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Die Schweizerische Post, Immobilien, Projektmanagement, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	(KA 431000/A 80561)
Genehmigungsgebühr GEP:	10'000.00	(KA 431001/A 80052/TP 213/220)
	Fr.	
Beurteilung im Rahmen der UVP:	2'335.00	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
	Fr.	
Teil-GEP	34'100.00	(KA 431000 / A 80059 / TP 343)
Nutzungsgebühr GW-Vol.		(KA 434000/ A 80052 / TP 213/212)
	Fr.	
	1'000.00	
	Fr.	
	47'200.00	
Publikationskosten:	Fr.	(KA 435015/A 45820)
	1'849.45	
	<hr/>	
	Fr.	
	96'484.45	
	<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, mit folgenden Unterlagen (später): Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Grundriss 1:300 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Schnitt 1:200 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern

Amt für Raumplanung, TS (3), mit folgenden Unterlagen (später): Akten und je 1 Ex. gen. Pläne/Sonderbauvorschriften; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Grundriss 1:300 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Schnitt 1:200 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (Rechnungsbüro)

Amt für Umwelt (5), mit folgenden Unterlagen (später): je 2 Ex. gen. Teil-GEP Dokumente; je 1 Ex. gen. Pläne/Sonderbauvorschriften; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Grundriss 1:300 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Schnitt 1:200 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit je 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan, Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal, mit je 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan, Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen (später)

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen, mit 1 Ex. gen. Pläne und 1 Ex. gen. Teil-GEP Dokumente (später)

Baukommission Härkingen, 4624 Härkingen, mit folgenden Unterlagen (später): Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Grundriss 1:300 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; Plan "Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation" / Schematischer Schnitt 1:200 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern

Peter und Ursula Annaheim-Schürmann, Bühlstrasse 40, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Christine und Thomas Baumann, Baumgartenstrasse 14, Egerkingen (**lettre signature**)

Matteo und Yolanda Lombardo, Bühlstrasse 3, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Marco und Silvia Riedi, Bühlstrasse 1, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Bruno von Rohr, Tannackerstrasse 2, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Hermann Rudolf von Rohr, Mattenhof 1, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Hugo und Madlene von Rohr, Bühlstrasse 46, Egerkingen (**lettre signature**)

Esther und Ernst Schneider, Schlegelhof, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Gemeinderat Egerkingen, 4622 Egerkingen (**lettre signature**)

Gemeinderat Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten (**lettre signature**)

Gemeinderat Gunzgen, 4617 Gunzgen (**lettre signature**), mit je 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan, Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen (später)

Die Schweizerische Post, Immobilien, Projektmanagement, Viktoriastrasse 72, 3030 Bern, mit folgenden Unterlagen (später): je 1 gen. Plan; je 1 Ex. gen. Teil-GEP Dokumente; Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“; Plan “Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation“ / Schematischer Grundriss 1:300 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; Plan “Die Post, Briefzentrum Härkingen, Gebäudefundation“ / Schematischer Schnitt 1:200 / 30.11.2004 / 6366-HK-513, Wy / BG Ing. u. Berater AG, 3030 Bern; **mit Rechnung (lettre signature)**

baderpartner ag, planen bauen nutzen, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit je 1 Ex. gen. Teil-GEP Dokumente (später)

Bundesamt für Raumentwicklung, Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

„Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Härkingen/Gunzgen: Genehmigungen:

- Anpassung Kantonalen Richtplan 2000 umfassend: Erweiterung Siedlungsgebiet und Erweiterung Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung für das Briefzentrum Härkingen als Industrieanlage von überörtlicher Bedeutung.
- Kantonaler Nutzungsplan Briefzentrum Härkingen bestehend aus: Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen, Erschliessungsplan Gleisanlagen, Strassen- und Baulinienplan.
- Teil-GEP Kantonale Industriezone Briefzentrum Härkingen
- Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie temporäre Grundwasserabsenkung Härkingen.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 4. März bis 14. März 2005 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“